

# Ersatzprüfung ZPR/SchKG vom 14. Juli 2015 (Bachelor)

---

Prof. Isaak Meier

## Fall 1 (10 Punkte)

Rolf Roth ist Eigentümer eines Ferienhauses in Riederalp (VS) mit grossem Umschwung. Das Ferienhaus liegt am Rande des Dorfes in unmittelbarer Nähe der Skipiste. Wegen einer Verbreiterung der Piste aus sicherheitstechnischen Überlegungen durch die Riederalp Seilbahnen AG besteht die (naheliegende und unbestreitbare) Gefahr, dass die Skifahrer am Rand auch über das Grundstück von Rolf Roth fahren.

Rolf Roth verlangt ohne Erfolg eine Verschiebung der Piste, worauf er ohne anwaltliche Vertretung bei der zuständigen Gerichtsstelle das Begehren stellt, es sei festzustellen, dass die Pistenführung sein Eigentumsrecht verletze.

**Frage 1.1.:** Wie beurteilen Sie dieses Begehren?

Das zuständige Gericht tritt auf die Klage nicht ein. Im nächsten Winter zeigt sich, dass die Skifahrer in der Tat das Grundstück von Rolf Roth am Rande überfahren. Rolf Roth sucht diesmal eine anwaltliche Vertretung auf. Seine Anwältin, Ruth Guth, leitet erneut eine Klage mit dem gleichen Rechtsbegehren ein.

**Frage 1.2.:** Wie beurteilen Sie diese neue Klage?

## Fall 2 (10 Punkte)

Rita Keller hat bei der Leasing AG ein Auto gestützt auf einen in der üblichen Form abgeschlossenen Vertrag geleast. Der monatliche Leasingzins beträgt CHF 1'500.-. Sie arbeitet als IT-Fachfrau bei der IT AG mit einem monatlichen Einkommen von CHF 7'000.-. Rita Keller kommt in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Nachdem sie vier Leasingraten nicht bezahlt hat, leitet die Leasing AG, vertreten durch die Inkasso AG, die Betreibung ein, worauf Rita Keller Rechtsvorschlag erhebt. Rita Keller macht nach Rücksprache mit einer Schuldenberatungsstelle geltend, dass der Leasingvertrag nichtig sei, da er verschiedene wichtige Angaben nicht enthalte. (Wir wollen annehmen, dass in der Tat gute Gründe dafür sprechen, dass der Vertrag nichtig ist).

**Frage 2.1.:** Was kann die Inkasso AG unternehmen, wenn sie möglichst ohne grossen Aufwand zum Ziel der Durchführung der Zwangsvollstreckung kommen will? Was kann Rita Keller in diesem Verfahren unternehmen?

Schlussendlich wird der Rechtsvorschlag in der Betreibung der Leasing AG beseitigt. Als einziges Aktivum verfügt Rita Keller über den genannten Lohn, welcher schlussendlich gepfändet wird.

Rita Keller hat im Weiteren offene Verpflichtungen gegenüber dem Steueramt (CHF 10'000.-), ihrer Krankenkasse (CHF 4'000.-), der Bank AG (CHF 20'000.-) und Peter Ritter, welcher für Rita Keller wöchentlich die Wohnung gereinigt hat (CHF 3'000.-). Unmittelbar nach der Pfändung haben auch diese Personen die Betreuung eingeleitet.

**Frage 2.2.:** In welchem Verhältnis stehen diese Betreibungen untereinander und zur Betreuung der Leasing AG? Wie beurteilen Sie die Chancen der einzelnen Gläubiger aus dem Lohn befriedigt zu werden?

### Fall 3 (10 Punkte)

Max Keller und die Treuhand AG haben miteinander einen Vertrag geschlossen, wonach die Treuhand AG dem Max Keller für eine erbrachte Dienstleistung CHF 100'000.- zahlen soll. Als die Bezahlung nicht erfolgt und Max Keller die Treuhand AG deswegen mahnt, wendet diese ein, dass der Vertrag mangels Konsens nie zustande gekommen sei.

Als Max Keller klagen will, stellt er fest, dass er keine Kopie des Vertrages mehr besitzt, da er diesen kürzlich aus Versehen weggeworfen hat. Er wendet sich an die Bank AG, welche die Herausgabe ihrer Kopie jedoch verweigert.

**Frage 3.1.:** Was kann Max Keller in und ausserhalb des Prozesses zur Beschaffung einer Kopie des Vertrages unternehmen?

Wir wollen annehmen, dass Max Keller eine angestellte Person bei der Treuhand AG gut kennt und über sie eine Kopie beschaffen kann.

**Frage 3.2.:** Wie beurteilen Sie diesen Vorgang im Hinblick auf die Beweistauglichkeit des Vertrages?

### Fall 4 (10 Punkte)

Peter Huber hat beim Internetanbieter "Agaton.de" einen Heizofen bestellt, welcher von der Heizofen AG mit Sitz in Kreuzlingen (CH) hergestellt wird. Der Internetanbieter "Agaton" verfügt in jedem Land, d.h. auch in der Schweiz über eine eigene Webseite (Agaton.ch) und eine eigene Vertriebsfirma (in der Schweiz die Agaton AG mit Sitz in Zürich, in Deutschland die Agaton GmbH mit Sitz in München). Peter Huber hat mehr aus Zufall bei der deutschen Firma bestellt, welche ihm auch für einen günstigen Eurobetrag (€ 1'000) den Heizofen liefert.

Der Ofen verursacht einen Brand mit einem Sachschaden von CHF 100'000.-. Da die deutsche Firma jede Haftung ablehnt, möchte Peter Huber gegen die Agaton GmbH und/oder die Heizofen AG Klage erheben.

**Frage 4.1.:** Wo kann Peter Huber gegen die beiden Firmen einzeln klagen?

**Frage 4.2.:** Wo kann Peter Huber gegen beide gleichzeitig klagen?